

Protokoll der 21. Gemeinderatssitzung vom 23. August 2016

Anwesend	Rainer Beck Josef Biedermann Urs Kranz Horst Meier Alexander Ritter Monika Stahl
Entschuldigt	Norbert Gantner

2016/146 Protokoll der 20. Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2016

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2016 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2016/147 Auszahlung Förderbeitrag für Photovoltaikanlage EFH Patrik und Dagmar Oehri, Auf der Egerta 16, Planken

Sachverhalt Patrik und Dagmar Oehri, Auf der Egerta 16, Planken, beantragen gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für die erstellte Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage mit 4.80 kWp wurde installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Patrik und Dagmar Oehri den Förderbeitrag in Höhe von CHF 3'120.00 für die Photovoltaikanlage bereits ausbezahlt. Patrik und Dagmar Oehri erhalten gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 3'120.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Patrik und Dagmar Oehri gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag in Höhe von CHF 3'120.00 für die Photovoltaikanlage ausbezahlen.

2016/148 Schlussabrechnung Erneuerung Verbindungsleitung zur Notwasserversorgung von Planken und zur Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland

Sachverhalt Im April 2015 kam es aufgrund von mehreren Korrosionsschäden an der Hauptwasserleitung zwischen dem Reservoir Rütli und dem Übergabeschacht zur Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) zu einem Leitungsbruch. Die Leitung wurde 1972 gebaut und bestand aus einem gussduktilen Material. Damals teilten die Rohrhersteller mit, dass die Rohre keine Einbettung in Sand oder Kies benötigen würden, sodass die Rohre lediglich in das bestehende Erdmaterial verlegt wurden. Leider führte dies mit der Zeit zu Korrosion, da Lehm und andere Materialien direkt mit der Wasserleitung Kontakt hatten.

Mit dieser Leitung wird das Überwasser der Plankner Quellen an die WLU abgegeben. Die jährlichen Wasserlieferungen bewegen sich zwischen 250'000 und 300'000 m³ Trinkwasser. Die gegenständliche Leitung kann jedoch auch als Notwasserversorgung für das Wohngebiet von Planken genutzt werden, indem das Quellwasser der gemeindeeigenen Ritaquelle auf Gampriner Hoheitsgebiet ins Reservoir Rütli zurückgeleitet wird. Da die Wasserversorgung Planken ausschliesslich von Quellwasser abhängig ist, ist diese Notversorgung von grosser Bedeutung.

Um zu verhindern, dass durch die Rostschäden verunreinigtes Trinkwasser ins Reservoir Rütli oder ins Leitungsnetz der WLU gelangte, wurde seitens der Gemeinde Planken umgehend ein Sanierungsprojekt aufgesetzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2015/16 vom 9. Juni 2015 wurde die Erneuerung der Hauptwasserleitung zwischen dem Reservoir Rütli und dem Übergabeschacht zur WLU sowie der damit zusammenhängende Umbau der Schieberkammer im Reservoir Rütli genehmigt und ein Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 460'000 gesprochen. Dieser Beschluss wurde zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Aufgrund dieses Beschlusses mussten die für das Jahr 2015 vorgesehenen Investitionen teilweise verschoben werden, um die bestehende Verbindungsleitung mit einer Länge von etwa 640 Meter zeitnah ersetzen zu können. Die Arbeiten begannen im Sommer 2015 und konnten im Herbst 2015 erfolgreich abgeschlossen werden. Die neue Leitung vom Reservoir Rütli zum Übergabeschacht der WLU wurde mit gussduktilen Rohren, eingebettet in Betonkies, ausgeführt. Der grosse Vorteil von diesen Rohren liegt in ihrer Formbeständigkeit und der einfachen Baumethode.

Die neue Leitung soll über die nächsten 50 Jahre das Wohngebiet von Planken und die WLU mit Quellwasser versorgen, weshalb vorgängig eine Überprüfung der Leitungsdimension vorgenommen wurde. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die bisherige Dimension mit 125 mm Innendurchmesser an ihre hydraulischen Grenzen gestossen ist und durch eine Leitung DN 150 mm zu ersetzen war. Dadurch, dass die neue Leitung einen Innendurchmesser DN 150 mm aufweist, kann die Wasserableitung hydraulisch und technisch einwandfrei gewährleistet werden. Durch die grössere Dimension waren auch Umbauarbeiten im Reservoir Rütli notwendig. Es mussten unter anderem der Wasserzähler für die WLU, das Abgabeventil und die Rohre selbst ersetzt werden.

Neben der Sicherstellung der Wasserversorgung wurde auch eine energetische Nutzung des Überwassers geprüft. Aufgrund der heutigen Ausgangslage (Wasserabnahme, Strompreis, Infrastruktur, usw.) standen Kosten und Nutzen in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis, weshalb auf eine entsprechende Investition verzichtet wurde.

Die Kostenschätzung für das Ersetzen der alten Leitungen sowie für den Umbau der Schieberkammer im Reservoir Rütli belief sich auf CHF 460'000.00. Erfreulicherweise wurde das Projekt innerhalb der veranschlagten Kosten umgesetzt und abgerechnet:

<u>Position</u>	<u>Voranschlag</u>	<u>Kosten</u>
Baumeisterarbeiten	CHF 205'000	CHF 169'379.40
Rohrbau Guss	CHF 110'000	CHF 91'094.25
Rohrbau PE	CHF 20'000	CHF 24'523.30
Rohrbau Edelstahl	CHF 15'000	CHF 28'944.00
Desinfektion Leitung u. Druckprobe	CHF 5'000	CHF 2'653.25
Steuerung / Armaturen	CHF 30'000	CHF 54'710.60
Projekt- und Bauleitung	CHF 50'000	CHF 50'011.15
Unvorhergesehenes	<u>CHF 25'000</u>	<u>CHF 2'148.95</u>
Total	<u>CHF 460'000</u>	<u>CHF 423'464.90</u>

Gemäss dem Vertrag zwischen der Gemeinde Planken und den Gemeinden Eschen und Gamprin (neu WLU) vom 6. Oktober 1971 sind sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung von und zur Rita-Quelle von der Gemeinde Planken zu tragen.

Nachdem sich jedoch die genannten Aufwendungen auf rund die Hälfte des jährlichen Investitionsbudgets der Gemeinde Planken beliefen und neben der Gemeinde Planken insbesondere die WLU einen grossen Nutzen aus dieser Investi-

tion zieht, stellte die WLU nach Bekanntgabe der Gesamtkosten eine allfällige Kostenbeteiligung in Aussicht. Die Gemeindevorsteherung stellte nach Vorliegen der letzten Abrechnung im Mai 2016 einen entsprechenden Antrag auf Investitionsbeitrag an die WLU, welchen diese jedoch mit Schreiben vom 29. Juli 2016 ablehnte. Obwohl die WLU eine ausgezeichnete finanzielle Lage aufweist, wurde auf die vertragliche Abmachung von 1971 verwiesen, die bestimmt, dass sämtliche Kosten bis zum Übergabeschacht durch die Gemeinde Planken zu tragen sind.

Dennoch kann das Projekt auch ohne Investitionsbeitrag der WLU innerhalb der genehmigten Kosten abgerechnet werden. Die Kostenunterschreitung beträgt CHF 36'535.10.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Schlussabrechnung zur Erneuerung der Hauptwasserleitung zwischen dem Reservoir Rütli und dem Übergabeschacht zur WLU sowie dem damit zusammenhängenden Umbau der Schieberkammer im Reservoir Rütli mit Gesamtkosten von CHF 423'464.90 zu genehmigen.

2016/149 Schlussabrechnung Ableitung Reservoir Rütli zu Kolera und Wäsle

Sachverhalt Im Oktober 2014 kam es aufgrund eines Korrosionsschadens an der Hauptleitung zwischen dem Reservoir Rütli und den beiden Druckzonenreservoirs Kolera und Wäsle zu einer Verschmutzung des Trinkwassers. Die Leitung wurde 1970 gebaut und bestand aus gussduktilen Material. Um weitere Verschmutzungen des Trinkwassers zu vermeiden, wurde vorgeschlagen, die bestehende Leitung auf einer Länge von etwa 170 Meter (Reservoir Rütli bis Kolera) möglichst zeitnah zu ersetzen. Die neue Leitung versorgt das gesamte Dorfgebiet über die nächsten 50 Jahre mit Trinkwasser, sodass auch eine Überprüfung der Leitungsdimension erfolgte. Die Berechnungen zeigten, dass die bisherige Dimension (150 mm Innendurchmesser) an ihre hydraulischen Grenzen gestossen und durch eine Leitung DN 200 mm zu ersetzen war. Durch die grössere Dimension wurden auch Umbauarbeiten im Reservoir Rütli nötig, um die erforderliche Wassermenge zu den beiden Reservoirs Kolera und Wäsle ableiten zu können.

Von der Blockhütte bis zum Reservoir Kolera wurde 1997 bereits eine neue Leitung (Innendurchmesser 147 mm) über die Länge von etwa 85 Meter eingelegt. Um in diesem Bereich keine Überschreitung der maximalen Fliessgeschwindigkeiten zu erreichen und somit keine grossen Druckschwankungen zu erhalten, musste auch diese Leitung ersetzt werden. Damit wurde auch die quantitative Leistung

der Leitung erhöht. Die bisherige Leitung bestand aus Kunststoff und wurde ebenfalls durch Gussduktile ersetzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/435 vom 4. November 2014 wurde die Erneuerung der Hauptwasserleitung vom Reservoir Rütli zum Reservoir Kolera sowie die damit verbundenen Umbauarbeiten in den Reservoiren genehmigt und ein Kredit von CHF 330'000 in den Voranschlag 2015 aufgenommen. Dieser Beschluss wurde zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Die Arbeiten konnten wie vorgesehen im Laufe des Jahres 2015 ausgeführt werden. Nun liegt die Endabrechnung vor, welche mit Aufwendungen in Höhe von CHF 270'391.30 abschliesst. Sämtliche Baukostenpositionen konnten erfreulicherweise unter dem Kostenvoranschlag ausgeführt werden, sodass eine relativ hohe Unterschreitung des Voranschlags von CHF 59'608.70 vorliegt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Schlussabrechnung zur Erneuerung der Hauptwasserleitung vom Reservoir Rütli zum Reservoir Kolera sowie die damit verbundenen Umbauarbeiten in den Reservoiren in Höhe von insgesamt CHF 270'391.30 zu genehmigen.

2016/150 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Kommunikationsgesetzes und der Strafprozessordnung

Sachverhalt Mit einem Urteil vom April 2014 erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten für ungültig, da sie einen Eingriff von grossem Ausmass und besonderer Schwere in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten beinhaltet, der sich nicht auf das absolut Notwendige beschränke. Die liechtensteinischen Bestimmungen zur Speicherung von Daten auf Vorrat sind im Kommunikationsgesetz (KomG) normiert. Sie setzen die in das EWR-Abkommen übernommene Richtlinie und – freiwillig - auch die nunmehr vom Europäischen Gerichtshof als ungültig erklärte Richtlinie um.

Das Urteil des EuGH ist insofern für Liechtenstein von Bedeutung, als die in der Grundrechtscharta der Europäischen Union normierten Grundrechte weitgehend identisch mit den von der Liechtensteinischen Verfassung und der in Liechtenstein anwendbaren Europäischen Menschenrechtskonvention normierten Grundrechten sind und das Urteil somit weitgehend auch auf die liechtensteinischen Verhältnisse übertragbar ist. Nach dem Ergehen des Urteils des EuGH war deshalb zu prüfen, in wie weit die liechtensteinischen Bestimmungen den grund-

rechtlichen Anforderungen vollumfänglich zu genügen vermögen. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht sollen der weitere Bedarf sowie der Umfang an einer Vorratsdatenspeicherung in Liechtenstein aufgezeigt werden und die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden. Die Anpassungen umfassen folgende Schwerpunkte:

- Schaffung einer eindeutigen und abschliessenden Definition von „schweren“ Straftaten, also jener Straftaten, bei welchen die Verwertung von auf Vorrat gespeicherten Daten zur Anwendung kommen kann.
- Ausbau der Bestimmungen zur Datensicherheit, zur Gewährleistung eines Sicherheitsniveaus, welches der Bedeutung der auf Vorrat gespeicherten Daten bzw. dem potentiellen Risiko einer Verletzung der Privatsphäre Rechnung trägt.
- Sicherstellung einer unabhängigen Überwachung durch die Datenschutzstelle und die Schaffung von Instrumenten zur Kontrolle.
- Rechtsschutz und Kontrolle im Zusammenhang mit der Speicherung und der Verwertung von auf Vorrat gespeicherten Daten.
- Einführung eines Systems von Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Speicherung auf Vorrat von Daten und den dazugehörigen Datenschutzbestimmungen.
- Berücksichtigung von Zeugnisverweigerungsrechten und Berufsgeheimnisträgern bei der Speicherung von Daten auf Vorrat bzw. deren Verwertung.

Es sollen ausserdem notwendige gesetzliche Anpassungen im Zusammenhang mit der Übernahme von zwei EU Rechtsakten ins EWR Abkommen - namentlich Verordnung (EU) 2015/2120 über Massnahmen zum Zugang zum offenen Internet und über das Roaming sowie Richtlinie 2014/53/EU über die Bereitstellung von Funkanlagen - behandelt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2016/151 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes**

Sachverhalt Um ein effizientes, gut funktionierendes und qualitativ hochstehendes Gerichtswesen zu gewährleisten, wurden bereits verschiedene Reorganisationsprojekte im Bereich der Justizverwaltung umgesetzt. Da sich die Einhebung der Gebühren

gemäss bestehendem Gerichtsgebührengesetz als unverhältnismässig aufwändig und ineffizient erweist, sollen in diesem Bereich Verbesserungen vorgenommen werden. Konkret kann der mit der Berechnung der Gerichtsgebühren verbundene Aufwand bei geringfügigen Streitwerten ausser Relation zu den eingehobenen Geldbeträgen stehen. Zur Vereinfachung der Gebührenermittlung soll daher in Liechtenstein ein Pauschalgebührensysteem nach österreichischem Vorbild eingeführt werden. Damit lässt sich nicht nur der in diesem Bereich bestehende Verwaltungsaufwand reduzieren, sondern es ergeben sich auch administrative Erleichterungen für die Parteien und deren Vertreter. Die Schaffung eines einheitlichen und nachvollziehbaren Gerichtsgebührensystems garantiert für die Zukunft gerade auch ein höheres Mass an Rechtsklarheit und an Rechtssicherheit. Zudem soll im Rahmen dieser Vorlage dem Umstand entgegengetreten werden, dass alljährlich ein Teil der Gerichtsgebühren für uneinbringlich erklärt wird. So sollen Klagen oder andere gebührenbegründende Eingaben künftig als zurückgezogen erklärt werden, wenn die zu zahlende Gebühr nicht oder nicht vollständig innert Frist entrichtet worden ist.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2016/152 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landespolizei

Sachverhalt In Liechtenstein soll ein Bedrohungsmanagement nach Vorbild des Kantons Solothurn eingeführt werden. Damit reagiert die Regierung auf den Bedarf nach einem System, mit welchem sich Gewaltakte – wie etwa das Tötungsdelikt vom 7. April 2014 von Balzers – möglichst verhindern und bedrohte Personen besser schützen lassen. Grundlage dafür bildet eine fach- bzw. institutionsübergreifende Zusammenarbeit, welche von einer bei der Landespolizei eingerichteten Fachstelle ausgehen soll. Diese zentrale Stelle soll gleichzeitig auch Ansprechpartner für verschiedene Berufsgruppen und auch exponierte Privatpersonen sein, die in ihrem Alltag mit bedrohlichem Verhalten gewaltbereiter Personen konfrontiert sind. Für die Zukunft soll damit ein interdisziplinärer Datenaustausch ermöglicht werden. Zweck dieses Systems ist es, eine gemeinsame Kultur des Hinschauens zu schaffen, um zu ermöglichen, dass künftig in der Gesellschaft mehr Verantwortung für sich selbst sowie für andere übernommen wird. Da bereits ein grosser Teil der erforderlichen Rahmenbedingungen zur Betreibung eines fach- und institutionsübergreifenden Bedrohungsmanagements besteht, soll das Polizeigesetz

nur minimal angepasst werden. Als Kernpunkte dieser Vorlage lassen sich vielmehr organisatorische Massnahmen, wie die Schaffung der eingangs erwähnten Fachstelle sowie die daraus resultierende Vernetzung Betroffener einer Bedrohungslage, nennen. Oberstes Ziel des gegenständlichen Projekts bildet somit eine Ausweitung der Gefahrenvorsorge, welche in einer Stärkung der öffentlichen Sicherheit münden soll.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2016/153 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Notariatsgesetzes

Sachverhalt Die meisten europäischen Länder sehen für gewisse Rechtsgeschäfte eine notarielle Beurkundung bzw. Beglaubigung vor. Nur wenn ausländische Formerfordernisse beachtet werden, ist garantiert, dass die im Inland errichteten Schriftstücke auch im Ausland voll wirksam sind. Gemäss geltender Rechtslage können Beurkundungen und Beglaubigungen beim Landgericht und beim Amt für Justiz sowie Beglaubigungen bei den Gemeinden durchgeführt werden. Im internationalen Rechtsverkehr führt es nach Auffassung von Finanzplatzteilnehmern zu einem Wettbewerbsnachteil, dass in Liechtenstein keine notariellen Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen werden können. In Liechtenstein soll daher ebenfalls die Möglichkeit für notarielle Beurkundungen und Beglaubigungen geschaffen werden.

Mit dieser Vorlage soll ein liechtensteinisches Notariat in Form eines Anwaltsnotariats, welches sich am System des Kantons St. Gallen orientiert, eingeführt werden. Mit der Schaffung eines Notariatsgesetzes und der geplanten Einführung von Notariaten in Liechtenstein wird es neben dem Landgericht und dem Amt für Justiz weitere Anbieter bzw. Dienstleister für Beurkundungen und Beglaubigungen geben. Es soll jedoch keine Notariatspflicht eingeführt werden.

Als eine Besonderheit des vorliegenden Gesetzesentwurfes und insbesondere als Unterschied zu den gegenwärtigen Beglaubigungs- und Beurkundungsinstitutionen ist hervorzuheben, dass liechtensteinische Notare sich für eine Beurkundung oder Vorbereitung eines Notariatsaktes in das jeweilige Land begeben können, in dem die Parteien des zu beurkundenden bzw. notariatsaktspflichtigen Rechtsgeschäfts domiziliert sind. Die Parteien müssen somit, wenn eine Beurkundung durch einen liechtensteinischen Notar gewünscht wird, nicht mehr nach Liechten-

stein reisen. Zudem ermöglicht die Gesetzesvorlage in Liechtenstein Beurkundungen nach ausländischem Recht. Der Notar kann Urkunden nach ausländischem Recht erstellen, wenn er die zu beurkundenden Rechtshandlungen versteht und das zu beurkundende Rechtsgeschäft im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem ausländischen Recht überprüfen kann.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.


